

Die 450.- €- Regelung

Die seit 1.4.1999 geltende 325.- € -Regelung (Geringfügige Beschäftigung) wurde durch das 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen und erneut zum 1.1.2013 geändert und zur 450.- €-Regelung mit Gleitzone ausgebaut. Die Verträge mit geringfügiger Beschäftigung wurden früher bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten oder bei Aushilfstätigkeiten, in der Gastronomie in Zeiten der alljährlichen Hochkonjunktur wie auch im Handel zu Stoßzeiten angewandt. Heute haben sie Bedeutung für die meisten Wirtschaftsbereiche, aber auch Privathaushalte. Nahezu jährlich sind immer neue Änderungen erfolgt.

1. Sozialversicherungsrecht

Versicherungsfreiheit (Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung) gilt unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit, wenn eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, d.h. die Verdienstgrenze von monatlich 450.-€ nicht überschritten wird. In diesem Fall hat der Arbeitgeber eine **Pauschalabgabe von 32,59% an die Bundesknappschaft**

Minijob-Zentrale

45115 Essen

Telefon 08000/200 504

Telefax 0201/384-979797

www.minijob-zentrale.de

abzuführen.

Beim Wechsel ist keine An- oder Abmeldung erforderlich, da zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Bundesknappschaft ein Datenaustausch erfolgt.

Diese Stelle hat die Aufgabe, die eingehenden Mittel auf die Rentenversicherung mit 15 % Aufstockungsoption für Arbeitnehmer), auf die Krankenversicherung mit 13 % (entfällt bei Mitgliedern privater Krankenversicherung), eine Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung an das Finanzamt (einschl. Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag) von 2 % sowie Umlagen als Ausgleich für Ihre Aufwendungen bei Krankheit („U1“) oder Schwangerschaft bzw. Mutterschaft („U2“) Ihres Minijobbers sowie eine Umlage für den Fall einer Insolvenz zu verteilen.

Abweichend hiervon gilt für **geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt** nur eine Pauschalabgabe von **14,8 %** (5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung, 2 % Steuer, Umlagen 1,2% UnfallVers. 1,6%).

Personen, die vom 1.Januar 2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch für die bisher geringfügig Beschäftigten, deren Arbeitsentgelt nach dem 31.12.12 auf einen Betrag von mehr als 400 € und weniger als 450,01 € angehoben wird. Dies bedeutet, dass sie einen Eigenanteil von 3,9 % an die Rentenversicherung abführen müssen. Hiervon können sie sich durch eine schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber befreien lassen. Der Arbeitgeber muss auf dem Antragsschreiben, das bei ihm verbleibt, das Eingangsdatum vermerken.

Umgekehrt gilt: Jeder geringfügig Beschäftigte kann mit schriftlichem Antrag auf seine Versicherungsfreiheit verzichten. Dann behält der Arbeitgeber die Differenz zwischen Pauschalbetrag und Beitragsatz (s.o.) ein und führt diesen Teil mit an die Bundesknappschaft ab. Der Arbeitnehmer

erhält dadurch Anspruch auf einen Rentenzuschlag und ggf. Erwerbsminderungsrente. Auch Frauen, die vorgezogene Altersrente beanspruchen wollen, können diesen Weg wählen.

Wichtig: Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Wird die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € überschritten besteht Versicherungspflicht für alle Beschäftigungen. Dagegen findet eine Zusammenrechnung einer geringfügigen mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nicht mehr statt. Bei Personen, die neben einem versicherungspflichtigen Job mehrere geringfügige Tätigkeiten ausüben, wird nur die erste geringfügige Tätigkeit nicht mitgerechnet. Werden weitere Nebentätigkeiten verschwiegen, tritt die Versicherungspflicht erst ab Feststellung ein. Eine Pflicht zur Nachversicherung besteht jedoch, wenn der Arbeitgeber es vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung aufzuklären.

Die Beschäftigungen müssen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden. Denkbar ist jedoch die Ausübung bei verbundenen Unternehmen. Das Bundessozialgericht (16.2.1983) hat z.B. akzeptiert, dass eine Büroangestellte bei einem Architekten auch als Haushaltshilfe bei seiner Lebensgefährtin tätig war.

Für Rentner ist zu beachten, dass die Hinzuverdienstgrenze ab 400.- € dynamisch ansteigt. Sie ergibt sich aus dem Rentenbescheid (mindestens 1/7 der monatlichen Bezugsgröße). Besondere Regelungen gelten ab 2013 im Falle der Kombirente (Voraussetzung 63 Jahre alt und 35 Versicherungsjahre).

2. Steuerrecht

Die geringfügig Beschäftigten sind unter obigen Voraussetzungen praktisch von der Steuerpflicht befreit.

Ausgenommen von der Steuerpflicht sind unter den vorgenannten Voraussetzungen auch die Einkünfte von geringfügig beschäftigten Ehegatten. Die steuerfreien geringfügigen Einkünfte werden für jeden Ehegatten getrennt ermittelt.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen bis zu 2100.- € jährlich für eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder nebenberuflicher künstlerischer oder pflegender Tätigkeit fallen nicht unter den Begriff „Arbeitsentgelt“.

Unfallversicherung:

Auch geringfügig Beschäftigte müssen vom Arbeitgeber gegen Unfälle versichert werden.

Arbeitsrecht:

Geringfügige Beschäftigte sind Teilzeitkräfte. Sie haben daher auch die gesetzlichen und tarifvertraglichen Ansprüche:

[4 Wochen Mindesturlaub

Sind Teilzeitarbeitnehmer nicht an allen betrieblichen Arbeitstagen beschäftigt, werden die arbeitsfreien Werktage auf den Urlaub angerechnet.

- Beispiel 1: Es gilt ein Tarifvertrag mit 30 Urlaubstagen pro Jahr. Der Arbeitnehmer arbeitet an 3 Tagen in der Woche. Die Formel für die bezahlten Urlaubstage pro Jahr lautet dann : $(30 \times 3) : 6$

Dies ergibt 15 bezahlte Urlaubstage.

- **Beispiel 2:** Es gilt kein Tarifvertrag, also der gesetzliche Urlaubsanspruch von 24 Tagen. Der Arbeitnehmer arbeitet an 4 Tagen in der Woche. Formel: $(24 \times 4) : 6$
Dies ergibt 16 bezahlte Urlaubstage.

- [Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (bis zu 6 Wochen) und an Feiertagen
- [Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld falls im Betrieb allgemein üblich
- [Kündigungsschutz, Kündigungsfrist 4 Wochen (außer bei kurzfristiger Aushilfe)
- [Arbeit auf Abruf muss nach Gesetz 4 Tage vorher angekündigt werden (aber andere Vereinbarung möglich).
- [Wahlberechtigung bei Betriebsratswahlen und Wählbarkeit nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit
- [Es gelten die Arbeitsschutzgesetze wie Mutterschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz, Arbeitssicherheitsgesetze usw.
- [Anspruch auf ein Arbeitszeugnis

Geringfügige kurzfristige Beschäftigung

Für geringfügige kurzfristige Beschäftigungen sind keine Arbeitgeberpauschalbeiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Dies ist der Fall, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als **2 Monate** (bei 5 Tage pro Woche) oder **insgesamt 50 Arbeitstage** (bei regelmäßig weniger als 5 Tage pro Woche) ausgeübt wird. Wird die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt und übersteigt das Entgelt € 450.-, so liegt keine geringfügige kurzfristige Beschäftigung mehr vor.

Selbständige

Diese Grundsätze gelten im Wesentlichen auch für eine geringfügige selbständige Beschäftigung. Pauschale Arbeitgeberbeiträge fallen jedoch nicht an. Auch die Gleitzone gilt hier nicht.

Gleitzone

(Achtung: hier keine Abwicklung über Minijobzentrale!)

Für Arbeitsentgelte, die oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegen, gilt zwischen 450,01 EUR und 850,00 EUR eine „Gleitzone“. Für Arbeitsentgelte innerhalb der Gleitzone wird in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zunächst die **beitragspflichtige Einnahme** mit einer Formel ermittelt: $F \times 450 + \left[\frac{850}{850 - 450} \right] - \left[\frac{450}{850 - 450} \right] \times F \times (AE - 450)$ (F = Faktor 0,5995 (für 2003), AE = Arbeitsentgelt)

Ähnlich wie bei geringfügigen Beschäftigungen kann der Arbeitnehmer in der Rentenversicherung auf die Besonderheiten verzichten, die sich aus der Anwendung der Gleitzone ergeben.

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage liegt ab 1.1.2013 bei 175.- €/Monat. Ab diesem Betrag werden Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung erhoben.

Mindestlohn

Seit 2015 gilt der Mindestlohn (2017: € 8,84 brutto) auch für geringfügige Beschäftigte. Minijobber erreichen schon nach 50 Stunden und 54 Minuten die zulässige Summe von € 450.-.

Ausnahmen:

- Minderjährige (Schüler) ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende
- Praktikanten (bis 3 Monate) oder Pflichtpraktikanten
- Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten
- Vergütungen für Ehrenamt

Zahlungsfristen

Arbeitgeber müssen fristgerecht monatlich die Abgaben an die Minijob-Zentrale entrichten. Die Fälligkeitsfristen im Jahr 2017 zeigt folgende Tabelle:

Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez
Übermittlung Beitragsnachweis bis:	24.	21.	26.	23.	23.	25.	24.	24.	24.	23.	23.	20.
Fälligkeitstag (drittletzter Bank-Arbeitstag)	27.	24.	29.	26.	29.	28.	27.	29.	27.	26.	28.	27.

GS 07/17 - Das Info ist nach bestem Wissen erarbeitet. Für evtl. Fehler, Unvollständigkeit und Folgeschäden übernimmt der BDS keine Haftung.